

# Bundesblatt

100. Jahrgang.

Bern, den 26. Februar 1948.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

## 5384                      Zweiundzwanzigster Bericht

des

### Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen

(Vom 20. Februar 1948)

Herr Präsident!  
Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen über die Massnahmen Bericht zu erstatten, die wir vom 1. November 1947 bis 31. Januar 1948 auf Grund des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates erlassen haben.

#### C. Justiz- und Polizeidepartement

Bundesratsbeschluss vom 8. Dezember 1947 betreffend Ver- 590△  
längerung der Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwen-  
dung der Gläubigergemeinschaft auf notleidende Wirtschafts-  
zweige (A. S. 63, 1342).

Durch Bundesratsbeschluss vom 8. Dezember 1947 ist die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 1. Oktober 1937 über die Anwendung der Gläubigergemeinschaft auf notleidende Wirtschaftszweige mit seinen Ergänzungen und Abänderungen bis Ende 1948 verlängert worden. Diese Verlängerung war deswegen unvermeidlich, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse noch immer nicht so konsolidiert sind, dass ohne diese Sonderbestimmungen auszukommen wäre. Mit Botschaft vom 12. Dezember 1947 (BBl. 1947, III, 869 ff.) ist den Räten inzwischen ein Entwurf zu einem Bundesgesetz vorgelegt worden, durch das die Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt werden sollen. Die beiden Räte werden bei der Beratung dieses Entwurfes Gelegenheit haben, darüber zu entscheiden, ob das Notrecht auf diesem Gebiet weitergeführt werden soll oder nicht.

591△ Bundesratsbeschluss vom 8. Dezember 1947 über die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Lockerung der Beschränkungen für die Neugründung von Zeitungen, Zeitschriften sowie von Presse- und Nachrichtenagenturen (A. S. 63, 1358).

Im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 10. Dezember 1945 über sämtliche in Kraft stehenden Beschlüsse und Massnahmen, die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten gefasst wurden, sind die Gründe aufgeführt, die den Bundesrat veranlassten, an der Beschränkung der Tätigkeit von Ausländern im Gebiete des Presse- und Nachrichtenagenturwesens festzuhalten. Diese Gründe gelten, zum Teil in verstärktem Masse, heute noch. Die internationalen politischen Verhältnisse haben sich nicht nur nicht entspannt, sondern gegenteils verschärft. Beide Mächtegruppen intensivieren ihre Propaganda. Deshalb ist die Kontrolle nach wie vor notwendig, ob schweizerisch aufgemachte Zeitungen und Zeitschriften wirklich von Schweizern finanziert, geleitet und redigiert werden, oder ob es sich um eine schweizerisch getarnte ausländische Propaganda handelt.

Die seinerzeit vom Bundesrat nur provisorisch und bedingt bewilligten Zeitungen und Zeitschriften sind gemäss Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 8. März 1946 immer noch zum Nachweis der schweizerischen Herkunft ihrer finanziellen Mittel verpflichtet. Einen befriedigenden und vollständigen Nachweis haben sie jedoch bis heute nicht erbracht.

Im Zusammenhang mit der künftigen Neugestaltung unseres Presserechtes wird zu prüfen sein, ob und inwieweit Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 8. März 1946 in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt werden sollen.

Der vorliegende Beschluss verlängert die Geltungsdauer desjenigen vom 8. März 1946 bis 31. Dezember 1949. Die Verlängerung entspricht auch dem Wunsche der Kommissionen beider Räte, die sich mit dem Geschäft «Pressepolitik im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945» zu befassen hatten. Die beiden Vollmachtenkommissionen haben dem vorliegenden Verlängerungsbeschluss gutachtlich zugestimmt.

#### D. Militärdepartement

593△ Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1947 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses betreffend die Soldverhältnisse (A. S. 63, 1476).

Mit Bundesratsbeschluss vom 15. Februar 1946 betreffend die Soldverhältnisse sind sämtliche damals noch geltenden Vollmachtenbeschlüsse, die den Sold der Militärdienst- und Hilfsdienstpflichtigen betrafen, in einen einzigen Erlass zusammengefasst worden, dessen Geltungsdauer im Sinne einer provisorischen Ordnung bis Ende 1947 befristet wurde.

Gemäss dem zur Zeit noch geltenden Art. 11 der Militärorganisation werden die Soldverhältnisse durch ein Bundesgesetz geregelt. Diese Bestimmung hat durch das Bundesgesetz über die Abänderung der Militärorganisation, welches in der Dezembersession 1947 verabschiedet wurde, eine Änderung in dem Sinne erfahren, dass in Zukunft die Bundesversammlung zuständig sein wird, die Vorschriften über den Sold zu erlassen. Die Neuordnung kann jedoch erst nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft treten. Die Vorschriften über den Sold werden in den sich zur Zeit in Bearbeitung befindlichen Entwurf zu einem Beschluss der Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee eingliedert werden, der den eidgenössischen Räten im Laufe dieses Jahres unterbreitet werden wird und auf den 1. Januar 1949 in Kraft treten soll. Gleichzeitig werden auch die Soldansätze in materieller Beziehung einer Überprüfung unterzogen. Im III. Bericht des Bundesrates vom 14. November 1947 an die Bundesversammlung betreffend die noch in Kraft stehenden Vollmachtenbeschlüsse ist bereits auf dieses Vorgehen hingewiesen worden.

### G. Volkswirtschaftsdepartement

Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1947 zur Lohn-,<sup>594</sup>△ Verdienstersatz- und Studienausfallordnung über die Auflösung der Wehrmanns-Ausgleichskassen (A. S. 63, 1512).

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung müssen die darin vorgesehenen Beiträge erhoben werden. Im Hinblick darauf haben die eidgenössischen Räte bereits am 1. Oktober 1947 einen Beschluss gefasst, wonach vom 1. Januar 1948 hinweg die Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigungen bis zum Erlass eines in Aussicht genommenen Bundesgesetzes aus dem Fonds finanziert werden, der zu diesem Zweck aus den Mitteln der Lohn- und Verdienstersatzordnung gebildet worden ist. Im Anschluss an diesen Bundesbeschluss hat der Bundesrat am 23. Dezember 1947 verfügt, dass vom gleichen Zeitpunkt hinweg keine Lohn-, Verdienst- und Studienausfallbeiträge mehr erhoben und dass die Wehrmanns-Ausgleichskassen aufgelöst werden. Dagegen kommen die Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigungen an dienstleistende Wehrmänner wie bisher zur Auszahlung. Diese Aufgabe ist nunmehr den Ausgleichskassen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung übertragen, welche an die Stelle der in Liquidation befindlichen Wehrmanns-Ausgleichskassen treten.

Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1947 betreffend die<sup>592</sup>△ Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Kontingentierung der Handlungsmühlen) (A. S. 63, 1467).

Am 21. März 1946 hat das eidgenössische Kriegsernährungsamt in der Verfügung Nr. 163 betreffend die Kontingentierung der Handlungsmühlen die Richtlinien vorgeschrieben, welche für die Festsetzung des Brotgetreidekon-

tingentes jedes einzelnen Betriebes Anwendung zu finden haben. Mit dem Vollzug der erwähnten Verfügung ist die Sektion für Getreideversorgung des Kriegs-ernährungsamtes betraut, deren Entscheide auf dem Beschwerdewege, nach dem ordentlichen Verfahren des schweizerischen Verwaltungsrechts, an das eidgenössische Kriegsernährungsamt sowie an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und an den Bundesrat weitergezogen werden können.

Nach einhelliger Auffassung der Vertreter der schweizerischen Mülerei hatte dieses Verfahren verschiedene Unzukömmlichkeiten zur Folge, deren wichtigste darin bestand, dass die von den Beschwerdeführern aufgeworfenen Fragen vielfach technischer Natur sind. Dieser Umstand lässt es angezeigt erscheinen, die Prüfung von Beschwerden in Kontingentierungsfragen nicht mehr ausschliesslich der Verwaltung, sondern einem von ihr unabhängigen Organ zu übertragen, das mit allen die Handelsmülerei und die Bewirtschaftung von Getreide überhaupt betreffenden Fragen vertraut ist.

Der Verband Schweizerischer Müller ist der Meinung, dass die eidgenössische Getreidekommission, d. h. die in Art. 45 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1932 über die Getreideversorgung des Landes (Getreidegesetz) vorgesehene Beschwerdeinstanz, die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, um über die Beschwerden betreffend die Kontingentierung der Mühlen sachgemäss zu entscheiden, zumal sie auch andere gegen die eidgenössische Getreideverwaltung erhobene Beschwerden, beispielsweise betreffend die Einlagerung und Auswechslung von Getreide des Bundes, die Übernahme von Inlandgetreide durch Handelsmühlen, die Festsetzung der Höhe der durch die Handelsmühlen zu leistende Sicherheit usw., zu beurteilen hat. Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, die der Bundesverwaltung nicht angehören dürfen und durch den Bundesrat ernannt werden. Eine Verordnung des Bundesrates vom 21. Juli 1933 bestimmt die Organisation der Getreidekommission und das Verfahren.

Auf Antrag des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements haben wir dem Begehren der schweizerischen Müllerschaft entsprochen und am 29. Dezember 1947 den vorerwähnten Beschluss erlassen. Die dabei der eidgenössischen Getreidekommission übertragenen neuen Obliegenheiten fallen in den Aufgabenbereich der Kriegswirtschaft. Das ist auch der Grund, weshalb Art. 2 unseres Beschlusses die Weiterziehung der von dieser Kommission gestützt auf den erwähnten Beschluss getroffenen Entscheide an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement vorsieht, gegen dessen Entscheide andererseits an uns gelangt werden kann.

\*            \*            \*

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen, Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen und beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleiben. °

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 20. Februar 1948.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Celio**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber**

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### **Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Gläubigergemeinschaft auf notleidende Wirtschaftszweige**

(Vom 8. Dezember 1947)

Der schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

#### Einziges Artikel

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 1. Oktober 1935 über die Anwendung der Gläubigergemeinschaft auf notleidende Wirtschaftszweige, mit Ergänzungen und Abänderungen vom 20. April 1937, 19. Dezember 1941, 2. Oktober 1942 und 20. Dezember 1946\*), wird bis Ende 1948 verlängert.

\*) A. S. 51, 673; 53, 454; 57, 1514; 58, 934; 62, 1088.

**Bundesratsbeschluss**

über

**die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Lockerung der Beschränkungen für die Neugründung von Zeitungen, Zeitschriften sowie von Presse- und Nachrichtenagenturen**

(Vom 8. Dezember 1947)

---

Der schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Art. 2 und 5 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945  
über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

## Einziges Artikel

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 8. März 1946 betreffend die Lockerung der Beschränkungen für die Neugründung von Zeitungen, Zeitschriften sowie von Presse- und Nachrichtenagenturen wird bis zum 31. Dezember 1949 verlängert.

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln

(Kontingentierung der Handelsmühlen)

(Vom 29. Dezember 1947)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 betreffend den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

#### Art. 1

Über Beschwerden gegen Verfügungen der Sektion für Getreideversorgung (Getreideverwaltung) betreffend die Festsetzung des Getreidekontingentes der Handelsmüller gemäss Verfügung Nr. 163 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 21. März 1946 \*) entscheidet die eidgenössische Getreidekommission.

Die Verordnung des Bundesrates vom 21. Juli 1938 über die Organisation der eidgenössischen Getreidekommission und das Verfahren \*\*) findet mit Ausnahme des Art. 11, Abs. 1, auf diese Beschwerden Anwendung.

#### Art. 2

Die von der eidgenössischen Getreidekommission auf Grund des vorliegenden Beschlusses getroffenen Entscheide werden der Sektion für Getreideversorgung (Getreideverwaltung) sowie dem Beschwerdeführer eröffnet und den interessierten Müllerverbänden im Dispositiv mitgeteilt. Sie können vom Beschwerdeführer innert dreissig Tagen seit der Eröffnung des Entscheides oder von Handelsmüllern, deren Interessen durch den Entscheid verletzt wer-

\*) A. S. 62, 406.

\*\*) A. S. 49, 585.

den, binnen dreissig Tagen seit Mitteilung des Dispositivs an die Verbände, an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement weitergezogen werden.

Diese Bestimmungen finden sinngemäss auch Anwendung auf die Entschiede des Volkswirtschaftsdepartements, die nach den Art. 124 bis 132 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 \*) über die Organisation der Bundesrechtspflege an den Bundesrat weitergezogen werden können.

#### Art. 3

Diesen Beschwerden kommt im Verfahren vor allen Instanzen aufschiebende Wirkung zu.

#### Art. 4

Der vorliegende Beschluss tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

---

\*) A. S. 60, 271.

**Bundesratsbeschluss**  
über  
**die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses**  
**betreffend die Soldverhältnisse**

(Vom 29. Dezember 1947)

---

Der schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den  
Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

beschliesst:

Einziges Artikel

Die Geltung des Bundesratsbeschlusses vom 15. Februar 1946 betreffend  
die Soldverhältnisse \*) wird bis Ende Dezember 1948 verlängert.

---

\*) A. S. 62, 271.

**Bundesratsbeschluss**

zur

**Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung über  
die Auflösung der Wehrmanns-Ausgleichskassen**

(Vom 23. Dezember 1947)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 5, Abs. 1, des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

Art. 63, Abs. 4, des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, sowie

Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 1. Oktober 1947 über die teitweise Verwendung der Mittel des Fonds für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstaussfallentschädigungen,

beschliesst:

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Erhebung der Beiträge nach Massgabe der Lohnersatzordnung vom 20. Dezember 1939 <sup>\*</sup>), der Verdienstersatzordnung vom 14. Juni 1940 <sup>\*\*</sup>) und der Studienausfallordnung vom 29. März 1945 <sup>\*\*\*</sup>) wird für die Zeit nach dem 31. Dezember 1947 eingestellt.

Einstellung  
der Beitrags-  
pflicht

<sup>2</sup> Die Rückerstattungsleistungen des Bundes und der Kantone an die zentralen Ausgleichsfonds für die Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigungen, welche für Militärdienstleistungen nach dem 31. Dezember 1947 ausgerichtet werden, fallen dahin.

<sup>3</sup> Die Wehrmanns-Ausgleichskassen dürfen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1947 keine Verwaltungskostenbeiträge nach Massgabe der Lohn- und Verdienstersatzordnung mehr erheben. Art. 5, Abs. 2, bleibt vorbehalten.

<sup>\*</sup>) A. S. 55, 1505.

<sup>\*\*</sup>) A. S. 56, 917.

<sup>\*\*\*</sup>) A. S. 61, 189.

## Art. 2

Auflösung der  
Wehrmanns-  
Ausgleichs-  
kassen

Die nach Massgabe der Lohn- und Verdienstersatzordnung errichteten Wehrmanns-Ausgleichskassen sind nach Erfüllung der ihnen für die Zeit vor dem 1. Januar 1948 obliegenden Aufgaben aufzulösen.

## Art. 3

Übertragung  
der Aufgaben  
der

Wehrmanns-  
Ausgleichs-  
kassen auf  
die Alters-  
versicherungs-  
Ausgleichs-  
kassen

Die gemäss Lohn-, Verdienstersatz- und Studiausfallordnung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1947 zu erfüllenden Aufgaben werden den nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung errichteten Ausgleichskassen übertragen. Diese sind befugt, dem Verwaltungskostenbeitrag gemäss Art. 69, Abs. 1, jenes Gesetzes so festzusetzen, dass er auch für die Kosten der Durchführung der Lohn-, Verdienstersatz- und Studiausfallordnung ausreicht. Die Höchstansätze gemäss Art. 157 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung bleiben vorbehalten.

## Art. 4

Verbuchung  
der Ein- und  
Auszahlungen  
nach Abschluss  
der Jahres-  
rechnung 1947

Beiträge und Entschädigungen gemäss Lohn-, Verdienstersatz- und Studiausfallordnung, die nach Abschluss der Jahresrechnung 1947 eingehen bzw. ausgerichtet werden, sind dem durch den Bundesbeschluss vom 24. März 1947 geschaffenen Fonds für die Ausrichtung von Lohn- und Verdienstausschädigungen gutzuschreiben bzw. zu belasten. Ebenso gehen die den Ausgleichskassen für die Durchführung der Lohn-, Verdienstersatz- und Studiausfallordnung auszurichtenden Verwaltungskostenzuschüsse zu Lasten des genannten Fonds.

## Art. 5

Verwendung des  
Vermögens der  
Wehrmanns-  
Ausgleichs-  
kassen

<sup>1</sup> Das Sachvermögen aller Wehrmanns-Ausgleichskassen, wie Mobilien, Bureaumaschinen u. dgl., sowie das Finanzvermögen, bestehend aus den Überschüssen der Verwaltungskostenrechnungen, aus Verwaltungskostenbeiträgen gebildeten Fonds und weitem Anlagen, der Verbandsausgleichskassen sowie der besondern Ausgleichskassen nach Massgabe der Lohn- und Verdienstersatzordnung, sind in der Regel auf die entsprechenden Altersversicherungs-Ausgleichskassen zu übertragen. Das gleiche gilt von allfälligen Solidaritätsfonds gemäss Art. 10 der Verdienstersatzordnung. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bestimmt, in welchen Fällen Ausnahmen zugelassen sind.

<sup>2</sup> Fehlbeträge der Verwaltungskostenrechnungen der Wehrmanns-Ausgleichskassen sind vor deren Auflösung zu decken. Zu diesem Zwecke können die Wehrmanns-Ausgleichskassen ausserordentliche Verwaltungskostenbeiträge erheben.

## Art. 6

<sup>1</sup> Die Wehrmanns-Ausgleichskassen haben die Schlussrechnung und einen Schlussbericht mit einem Antrag über die Verwendung des Kassenvermögens dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung einzureichen. Mit der Liquidation darf erst nach erteilter Genehmigung begonnen werden.

Liquidations-  
verfahren

<sup>2</sup> Nach durchgeführter Liquidation erklärt das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Auflösung der betreffenden Wehrmanns-Ausgleichskasse und erteilt dem Träger der Ausgleichskasse Entlastung.

## Art. 7

<sup>1</sup> Mit der Auflösung einer Wehrmanns-Ausgleichskasse gehen die sich aus der Beitragspflicht und Anspruchsberechtigung gemäss Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausschüttung ergebenden Forderungen und Schulden auf die Altersversicherungs-Ausgleichskasse über, welcher der Schuldner bzw. Gläubiger im Zeitpunkt der Geltendmachung der Forderung angeschlossen ist.

Übergang der  
Forderungen  
und Schulden;  
Verrechnung

<sup>2</sup> Die Ausgleichskassen können ihre Forderungen auf Grund der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausschüttung und nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung mit Lohn-, Verdienst- und Studienausschüttungsschädigungen, ordentlichen Renten und zurückzuerstattenden Beiträgen verrechnen. Ebenso können die Schuldner der Ausgleichskassen ihre Schulden mit Forderungen an die Kassen verrechnen.

## Art. 8

<sup>1</sup> Die Schiedskommissionen der Verbandsausgleichskassen und der besondern Ausgleichskassen nach Massgabe der Lohn- und Verdienstersatzordnung, ausgenommen die Schiedskommission der Ausgleichskasse für Auslandschweizer, werden aufgehoben und stellen ihre Tätigkeit mit Erledigung der Beschwerden ein, welche sich gegen Verfügungen richten, die vor dem 1. Januar 1948 ergangen sind.

Aufhebung der  
Schieds-  
kommissionen  
der Verbands-  
ausgleichskasse  
und der  
besondern Au-  
gleichskassen

<sup>2</sup> Zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Massgabe der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausschüttung, die nach dem 31. Dezember 1947 durch die Wehrmanns- und Altersversicherungs-Ausgleichskassen erlassen werden, ist die Schiedskommission gemäss Lohn- bzw. Verdienstersatzordnung des Kantons, in welchem der Beschwerdeführer bei Erlass der angefochtenen Verfügung seinen Wohnsitz bzw. Sitz hatte. Zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen von kantonalen Ausgleichskassen ist jedoch in allen Fällen die Schiedskommission des betreffenden Kantons. Die Zuständigkeit der Schiedskommission der Ausgleichskasse für Auslandschweizer wird vorbehalten.

## Art. 9

Anwendbare  
Bestimmungen

<sup>1</sup> Auf die Durchführung der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1947 finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffend die Organisation, erster Teil, vierter Abschnitt, A, C und D, sowie die Art. 93 (Auskunftspflicht), Art. 94 (Steuerfreiheit) und Art. 95 (Posttaxen) Anwendung. Mit diesen Vorschriften in Widerspruch stehende Bestimmungen der Lohn-, Verdienstersatz- und Studienausfallordnung sind aufgehoben.

<sup>2</sup> In gleicher Weise sind die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar.

## Art. 10

Übergangs-  
und Schluss-  
bestimmungen

<sup>1</sup> Dieser Bundesratsbeschluss tritt auf den 1. Januar 1948 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Studierenden an höheren Lehranstalten entrichten für das Wintersemester 1947/48 einen Beitrag von Fr. 1.50.

<sup>3</sup> Der Bundesratsbeschluss vom 7. Oktober 1941 über die Aufbringung der Mittel für die Lohnausfallentschädigungen an Wehrmänner sowie für die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenfürsorge (Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz) \*) wird auf den 31. Dezember 1947 aufgehoben.

<sup>4</sup> Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Beschluss.

\*) A. S. 57, 1116.

## **Zweiundzwanzigster Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen (Vom 20. Februar 1948)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5384
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1948
Date	
Data	
Seite	877-890
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 153

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.